

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 31

Ausgegeben Oppeln, den 4. August 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Bestimmungen über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen, S. 381; Anerkennung von Chausseen als Kunststraßen, Festsetzung der Vergütung für Fourage und Landlieferungen von Hafer und Weiz, Bekanntmachung über Schluß der Schonzeit und Eröffnung der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner, S. 382; Rechnungslegung der Schlef. Feuerzietität für das Jahr 1916, Nachtrag zu der Bekanntmachung betr. Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Stachs u. Hansstroh, Bastfasern, Kamie und deren Erzeugnisse, S. 383; Viehsteuern, Personalnachrichten, S. 384.

Sonderbeilage: Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Weizenfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

585. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 280).

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 280) wird folgendes bestimmt:

1. Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise, oder an deren Stelle die gemäß § 18 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats über Speisefett vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) oder gemäß § 9 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) erfolgten Vereinigungen von Kreisen.

2. Für den Bezugsschein (§ 2 Abs. 1) wird das aus der Anlage ersichtliche Muster vorge-schrieben. Die Gültigkeitsdauer des Bezugsscheins beträgt einen Monat. Die Anzahl der Zentri-

fugen oder Buttermaschinen, deren Erwerb gestattet wird, sind in den Bezugsscheinen in Buchstaben anzugeben. Die Beschaffung der erforderlichen Vorbrude liegt den Kommunalverbänden ob.

Berlin, den 13. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Bezugsschein
für den Erwerb einer Zentrifuge oder Buttermaschine.

Gemäß § 2 der Bekanntmachung des Prä-sidenten des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 280) wird dem

in
der Erwerb
Zentrifuge . . . Buttermaschine . . . gestattet.

Dieser Bezugsschein gilt bis zum
und ist nicht übertragbar.

., den 191

Der Kreisaußschuß usw.
(Stempel) Magistrat usw.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

586. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachbenannten Ghanseen:

a) **Kreis Rybnik:**

1. von Belsenstraße in Knurow,
2. Wilhelmstraße in Knurow,
3. Sobow—Lajisk,

b) **Kreis Ratibor:**

1. Dorfstraßenpflasterung in Bolatth.
2. Verbindungsweg (Pflasterung) Henneberg,
3. Bahnhofsweg Deutsch-Krawain,

c) **Kreis Oppeln:**

Dorfstraße in Murow,

welche zu b 2 als Weg II. Ordnung, im übrigen als Wege I. Ordnung ausgebaut worden sind, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a. a. O. staatlich als Kunststraßen anerkannt und in das unterm 2.

Dezember 1887 in Stück 50 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden sind.

Breslau, den 4. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

587. In den „Bestimmungen über die Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln“, Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 17. 7. 17 — Amtsbl. 368 — muß es auf S. 370 in der Spalte „Versorgungsort“ statt „Polnisch Steine, Wohlau“ richtig „Polnisch Steine und Ohlau“ heißen.

Oppeln, den 31. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

588. Nach der Verordnung vom 24. 5. 1915, betr. die Vergütung für Fourage und Landlieferungen (R. G. Bl. Seite 301), kommen für die Berechnung der Vergütung für die aufgrund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. 6. 1873 (R. G. Bl. S. 129) gelieferte Fourage (Faser und Heu) im Regierungsbezirk Oppeln folgende Preise in Betracht:

1. Für Faser:

Für die Zeit	Preisbezirk	Höchstpreis für je 100 Kilogramm
v. 16. 7. 1917 ab	der ganze Regierungsbezirk	27 —

2. Für Heu:

Für die Zeit	Preisbezirk	Höchstpreis für je 100 Kilogramm Kleehen Wiesen- u. Feldheuen von mindestens mittlerer Art u. Güte			
		fl.	sch.	fl.	sch.
v. 14. 7. 1917 ab	der ganze Regierungsbezirk	18	—	16	—

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 M. für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedriger Preis zu zahlen.

Meine Bekanntmachung vom 16. 11. 1916 und 12. 2. 1917 (Amtsbl. Stück 48 Seite 573 Nr. 1070 und Stück 7 Seite 73 Nr. 133) werden hierdurch abgeändert und ergänzt.

Oppeln, den 31. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

589. In Abänderung des Beschlusses des Bezirksausschusses vom 4. Juli 1917 Amtsblatt Stück 28 Seite 352 Nr. 540 wird für den Regierungsbezirk Oppeln der Schluß der Schonzeit

für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Montag, den 20. August 1917 festgesetzt, so daß die Eröffnung der Raab auf diese Wildarten Dienstag, den 21. August stattfindet.

Oppeln, den 27. Juli 1917.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

590. Gemäß § 22 der Satzung vom 17. März 1911 werden die Verwaltungsergebnisse der Schlesiſchen Provinzial-Feuerſozietät für das Rechnungs-(Kalender-)Jahr 1916 nachſtehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

A. Einnahme.

1. Beiträge	6516636,83	Mr.
2. aus der Rückversicherung	863886,90	"
3. Zinsen	849294,90	"
4. Erstattungen und Erſparungen an der Schadenreſerve früherer Jahre	1690,72	"
5. Sonſtige Einnahmen (Mieten uſw.)	19168,71	"

Summe der Einnahme 8250678,06 Mr.

B. Ausgabe.

1. Schadenvergütungen	2343873,66	Mr.
2. dgl. für Vorjahre	386,65	"
3. Koſten der Brandſchadenerhebungen	9153,71	"
4. Koſten der Rückversicherung	1524035,43	"
5. Leiſtungen zu gemeinnützigen Zwecken, inſondere für das Feuerlöſchweſen	29006,71	"
6. Verwaltungskoſten:		
a) Hauptverwaltung 537506,50 Mr.		
b) Auſſ. Verwaltung 561068,77 Mr.	1098575,27	"
7. Abſchreibung von den Gebäudewerten	50641,68	"
8. Verluſt an verloſten Wertpapieren	66,14	"
9. Sonſtige Ausgaben	7372,30	"
10. Ueberſchuß	3187566,51	"

Summe der Ausgabe 8250678,06 Mr.

Buchmäßiger Kurzverluſt 443723,75 "

Vermögen der Schleiſchen Provinzial-Feuerſozietät am 31. Dezember 1916.

A. Aktiva.

1. Kaſſenbeſtand	—,—	Mr.
2. Rückſtändige Beiträge	3878,57	"
3. Sonſtige rückſtändige Einnahmen (Zinsen uſw.)	55364,89	"
4. Wertpapiere, Nennwert 14276475 Mr. zum Kurzwerte	12474070,21	"
5. Hypothekenausleiſhungen	5639516,58	"
6. Ausleiſhungen zur Förderung des Feuerlöſchweſens:		
a) niedrig verzinſliche	150636,10	Mr.
b) unverzinſliche	6727,63	Mr.
7. Wert der Grundſtücke	1128631,—	"

Summe der Aktiva 19458824,98 Mr.

B. Paſſiva.

1. Kaſſenvorſchuß	222806,15	Mr.
2. Am Jahresſchluß in Reſt gebliebene Schadenvergütungen	447644,74	"
3. Sonſtige rückſtändige Ausgaben	340055,43	"
4. Vorausbezogene Beiträge	236897,75	"

Summe der Paſſiva 1247404,07 Mr.
Mitlin Vermögen der Sozietät
18211420,91 Mr.

Die Geſamtverſicherungſumme iſt im Jahre 1916 um 237089367 Mr. gewachſen und betrug am 1. Januar 1917 5206382569 Mr.

Breslau, den 19. Juni 1917.

Direktion der Schleiſchen Provinzial-Feuerſozietät.

591. Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beſchlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flaſch- und Hanfſtroh, Baſtfaſern (Zute, Flaſch, Ramie, europäiſcher und außereuropäiſcher Hanf) und von Erzeugniſſen aus Baſtfaſern.

Nr. W. III. 3900/6. 17. R. R. A.

Vom 4. Auguſt 1917.

Nachſtehende Bekanntmachung wird hirit auf Erſuchen des königlichen Kriegsminiſteriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, ſoweit nicht nach den allgemeinen Strafgeſetzen höhere Strafen vermerkt ſind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beſchlagnahmevorſchriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherſtellung von Kriegsbedarf in der Faſſung vom 26. April 1917 (Reichs-Gefeßbl. S. 376^a) beſtraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Perſonen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gefeßbl. S. 603) unterſagt werden.

Artikel I.

§ 4 c und § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A., betreffend Beſchlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flaſch- und Hanfſtroh, Baſtfaſern (Zute, Flaſch, Ramie, europäiſcher und außereuropäiſcher Hanf) und

^a) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldſtrafe bis zu zehntauſend Mark wird, ſofern nicht nach allgemeinen Strafgeſetzen höhere Strafen vermerkt ſind, beſtraft:

1. wer unbefugt einen beſchlagnahmen Gegenſtand beſeſſenſchaft, beſchädigt oder zerſtört, verwendet, verkauft oder leiht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeſchäft über ihn abſchließt;

2. wer der Verpflichtung, die beſchlagnahmen Gegenſtände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den nach § 5 erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen zuwiderhandelt.

von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 10. November 1916 werden aufgehoben.

Artikel II.

§ 8 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916 wird, wie folgt, geändert:

Veräußerungsurlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

a) die Veräußerung der Bastfaserhalberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A. G., Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4, sowie die Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A. G. oder an die von ihr bestimmten Empfänger;

b) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle A. G.;

c) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Nummer 2 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegsheeten.

Artikel III.

Uebergangsvorschriften.

Die Verarbeitung derjenigen Rohstoffe und Halberzeugnisse, welche auf Grund der durch diesen Nachtrag aufgehobenen Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916 begonnen worden ist, darf vollendet werden. Für die aus ihnen angefertigten Halb- und Fertigerzeugnisse bleiben die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel IV.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. August 1917 in Kraft.

Breslau, den 4. August 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

592. In der in Stück 13 des Beuthener Kreisblattes vom 30. März 1917 erfolgten Bekanntmachung des Kreisausschusses vom 27. März 1917 über die Umgemeindung von Teilen des Gutsbezirks Niechowitz in den gleichnamigen Gemeindebezirk muß es bezüglich der eingemeindeten Grundstücke heißen:

1. auf Seite 76 Zeile 1
Band 2 Bl. 45 Parz. Nr. 67/10 **Gut Bobref**,
2. desgleichen Zeilen 28—34
Blatt 170 und nicht 70,
3. Seite 77 Zeile 29
Parzellen Nr. 87/25, in Größe von 1 ha 75 ar 57 qm.

Beuthen, den 7. Juli 1917,

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

593.

Viehseuchen.

Erlöschten:

Rände. Stadtkreis Neisse: Bei dem Pferde des Fleischers Josef Franke.

594.

Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Erteilt: die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Kommandeurkreuzes des Ordens vom heiligen Grabe in Jerusalem dem Landesältesten, Kreisdeputierten Major b. Edw. a. D. Dr. Scholz in Gauerz, Nr. Grottkau, des Oesterr. Ehrenzeichens 2. Klasse vom Roten Kreuz m. d. Kriegsbekleidung dem Ingenieur Georg Müller in Rattowitz, die Erlaubnis zum Fortberufe der von ihm käuflich erworbenen Kleit'schen Mohn- apothekse in Gleiwitz dem Apotheker Blendowsky in Gleiwitz.

Angestellt: der bisherige Forstaufseher Karl Kastelsky als Förster in Alt Rupp.

Vom Kofistorium der Provinz Schlesien.

Die Bestallung für den bisherigen Pastor in Brantitz Max Kaufenhels zum Pastor der evangelischen Kirchengemeinde Cosel, Diözese Rattbor, ist ausgefertigt und sein Eintritt in das neue Amt ist auf den 1. August 1917 festgesetzt.

Vom Kgl. Provinzialhulkollegium Breslau.

Ernannt: Frl. Wilma Goebel zur Gesangslehrerin am städt. Hyzeum nebst Oberhyzeum und Studienanstalt in Rattowitz mit Wirkung vom 1. Juli d. Js.

595: Personalveränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Mittlere Beamte. Ernannt: Der ständige Bureau-Hilfsarbeiter Koschorz bei der Staatsanwaltschaft Breslau zum Staatsanwaltschafts-assistenten in Neisse.

Sonderausgabe

zu Stück 31 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 3. August 1917.

596. Viehschutzenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschutengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Kostenhal, Groß Elguth, Enschütz, Pöckau, Posenkarb, Messelwitz, Wiegelschütz, Juliusburg, Reinsdorf, Urbanowitz, Grötsch, Erawitz, Groß Nimsdorf, Mierzenzin, Koske, Teschenau, Miltzsch, Rarchwitz, Klein Grauden, Groß Grauden, Jakobsdorf, Autischau, Borislawitz, Dobschau, Dobroslawitz, Radoschau, Groß, Warmunthau, Gnadenfeld, Pawlowitz, Rzeszki, Ostrosnitz, Polnisch Neutrich, Willowitz, Czernskowitz, Przebodorwitz, Dzielau, Bronin, Sieraltowitz, Klein Nimsdorf, Krzamonitz, Banqlieben, Dembowa, Pirchwitz im Kreise Cosel,

Dittmerau, Schönbrunn, Neustift, Kreuzwald, Königsdorf, Gabschütz, Leisnitz, Casimitz, Damasko, Schönau, Thomnitz, Groß und Klein Berndau im Kreise Leobschütz,

Alt Ruttendorf, Schwesternwitz, Friedersdorf, Twardawa, Fröbel im Kreise Neustadt O.S., bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften

gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 25. Oktober dieses Jahres einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschutengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 1. August 1917.

Der Regierungspräsident.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917

(Reichsgesetzblatt Seite 507).

Gemäß § 71 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 507) wird zu deren Ausführung hiernit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

Zu § 1.

Für das Erntejahr 1917 ist der Reichsgetreidestelle neben der Bewirtschaftung des Brotgetreides auch die Bewirtschaftung der Gerste, des Hafers, der Hülsenfrüchte sowie des Buchweizens und der Hirse übertragen. Die Reichshülsenfruchtstelle und die Reichsgerstengesellschaft m. b. H. zu Berlin werden aufgelöst.

Die Beschlagnahme erfolgt für die Kommunalverbände. Kommunalverbände im Sinne der Reichsgetreideordnung sind die Stadt- und Landkreise. Der Staatskommissar für Volksernährung wird ermächtigt, in besonderen Fällen örtlich zusammenhängende Bedarfs- und Überschufkreise, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Korn- bzw. Mehlverteilungsstelle einrichten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 72 Absatz 2 als einen Kommunalverband anzuerkennen. Auf den Runderlaß des Staatskommissars vom 2. Juli 1917 VI^c 706 wird verwiesen.

Ein Muster zu einer Verbandsatzung ist dieser Ausführungsanweisung als Anlage I beigelegt. *Anlage I.*

Zu § 3. Absatz 3.

Auf die Anzeigepflicht der Kommunalverbände gegenüber der Reichsgetreidestelle für den Fall, daß beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht werden, wird verwiesen.

Zu § 4. Absatz 2 und 3.

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen sowie bei Gemenge die Trennung von Körnern und Hülsenfrüchten anordnen. Die Trennung des Gemenges soll von dem Besitzer nur dann verlangt werden, wenn er dazu mit seinen Betriebsmitteln in der Lage ist.

Die Regierungspräsidenten können mit Zustimmung des Landesgetreideamts (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 71 Absatz 2) Bestimmungen über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Dreschergebnisses erlassen, soweit hierüber nicht bereits von der Reichsgetreidestelle Vorschriften getroffen sind.

Für das Erntejahr 1917 ist durch Bekanntmachung vom 2. Juni 1917 (R.G.B. S. 443) der Frühdrusch besonders geregelt. Alle Anfragen in dieser Angelegenheit sind an die Reichsgetreidestelle, Abteilung für Frühdrusch, zu richten.

Zu § 5. Absatz 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Absatz 2.

Auf das Recht der Kommunalverbände, die nach § 4 dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder dem Besitzer beschlagnahmter Vorräte obliegenden Arbeiten bei Weigerung des Pflichtigen auf dessen Kosten durch die Gemeinde vornehmen zu lassen, wird verwiesen.

Zu § 7. Absatz 1.

Die Festsetzung derjenigen Mengen, welche Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten trotz der Beschlagnahme zur menschlichen Ernährung, zur Verfütterung und zur Ausfaat verwenden dürfen, erfolgt durch besondere Bundesratsverordnung.

Zu Absatz 2.

Als Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gelten ihre Leiter; dabei ist es unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstverforgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstverfoger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.), so kommen als Selbstverfoger nur die im landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Zieleranstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Befolgsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstverfoger. Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht mehr von dem Verpflichteten in Natur geliefert werden; die Entschädigung ist im Streitfalle nach § 12 festzusetzen.

Zu § 8.

Über den Verkehr mit Saatgut und über die Mengen, welche bei den einzelnen Fruchtarten zur Ausfaat verwendet werden dürfen, ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 10.

Das Verbot der Verwendung von selbstgebaitem Gemenge als Grünfutter bezieht sich nur auf Gemenge, das lediglich aus Brotgetreide besteht. Hierzu gehört nach § 2 auch Roggen oder Weizen im Gemenge mit Gerste. Beimischungen von zufällig mitgewachsenen als Besatz anzusprechenden Mengen anderer Früchte bleiben für die Beurteilung der Art der Früchte außer Betracht.

Safer und Gerste, die im Gemenge angebaut sind, ebenso Johannisroggen, der im Gemenge mit Wicken (*Vicia villosa*) gewachsen ist, dürfen grün verfüttert werden.

Zu § 11. Absatz 1.

Die Kommunalverbände haben bei Genehmigung der Verwendung beschlagnahmter Vorräte die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 8), sowie die §§ 22 und 54 der Reichsgetreideordnung zu beachten, wonach Früchte (§§ 1, 2) und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden dürfen, abgesehen von den in § 22 Absatz 1 bezeichneten Ausnahmefällen. Die Lieferung von Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen an Betriebe (§ 17 Absatz 1c) ist gemäß § 22 Absatz 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu Absatz 2.

Die Vorschrift erstreckt sich insbesondere auch auf die von dem Kommunalverband oder einer Gemeinde beschäftigten Mühlen, Lagerhalter, Kommissionäre, Mehlverteiler, Händler, Bäcker oder sonstigen Beauftragten. Soweit mit Beauftragten solcher Art schriftliche Verträge abgeschlossen werden, ist die Vorschrift des § 11 Absatz 2 und ein Hinweis auf die Strafbestimmung des § 79 Absatz 1

Ziffer 11 in den Vertrag mit aufzunehmen; anderenfalls sind die Beauftragten auf diese Vorschriften in geeigneter Weise besonders hinzuweisen.

Zu § 12.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu §§ 13 ff.

II. Reichsgetreidestelle.

Die Verteilung der Geschäfte zwischen der Verwaltungsabteilung und der Geschäftsabteilung ergibt sich aus § 16. Hierauf ist im Schriftverkehr Rücksicht zu nehmen.

Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Verwaltungsabteilung (Direktorium) geht durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörde an das Landesgetreideamt. Der Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten, also insbesondere über Lieferung und Bezahlung von Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen geht unmittelbar an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung.

Die Reichsgetreidestelle, Verwaltungs-Abteilung (Direktorium der Reichsgetreidestelle) und das Landesgetreideamt haben ihren Sitz in Berlin W. 50, Kurfürstendamm 239, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin W. 50, Kurfürstendamm 237.

Zu § 17. Absatz 1c.

Als Betriebe in diesem Sinne gelten u. a. auch Grieß- und Graupenmühlen sowie Betriebe, welche Hafersfloeken oder sonstige Hafersnähmittel herstellen. Über die Belieferungen der Brauereien und Mälzereien entscheidet der Bundesrat. Ihre Versorgung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

Zu Absatz 1f.

Die Kommunalverbände dürfen ohne besondere Ermächtigung der Reichsgetreidestelle die Verschrotung oder Verfütterung von Brotgetreide auch dann nicht zulassen, wenn es minderwertig oder beschädigt oder zur Vermahlung aus anderen Gründen ungeeignet erscheint. „Sinterkorn“ ist grundsätzlich wie anderes Getreide zu behandeln, also ebenfalls abzuliefern.

Zu Absatz 1g.

Die Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Mai 1915 ist durch § 72 aufgehoben. Die Festsetzung der Reichsgetreidestelle nach Absatz 1g gilt in Zukunft ganz allgemein, also auch für Mühlen, die für Selbstversorger arbeiten. Ausnahmen für bestimmte Mühlen kann nach Absatz 3 nur die Reichsgetreidestelle, nicht mehr wie früher der Kommunalverband zulassen. Im Interesse der Streckung der Vorräte wird für die Fälle, in denen Mühlen den vorgeschriebenen hohen Ausmahlungsgrad nicht erreichen können, auf die Möglichkeit der Schrotung hingewiesen.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

Zu § 20.

Über Form und Zeitpunkt der an die Reichsgetreidestelle zu erstattenden Anzeigen gehen den Kommunalverbänden die näheren Anordnungen durch das Landesgetreideamt zu.

Zu § 21.

Zu Absatz 1 und 2 bleibt dem Landesgetreideamt der Erlass besonderer Bestimmungen vorbehalten, falls sich ein Bedürfnis dazu herausstellt.

Auf die Bekanntmachung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 443) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen wird verwiesen.

Zu § 23. Absatz 1.

Die Kommunalverbände sind jetzt ausdrücklich für die Ablieferung aller beschlagnahmten Früchte, soweit diese nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zurückbehalten werden dürfen, haftbar gemacht. Die Folgen der Nichterfüllung der Ablieferungspflicht ergeben sich aus § 24 Absatz 1. Die von der Reichsgetreidestelle zur Lieferung ausgeschriebenen Mengen (§ 17 Absatz 1, Buchstabe e) stellen nur die abzuliefernden Mindestmengen dar. Darüber hinaus — infolge zu niedriger Ernteschätzung usw. — verfügbare Mengen sind stets so schnell wie möglich ebenfalls abzuliefern, ohne erst die Abforderung durch die Reichsgetreidestelle abzuwarten. In entsprechender Weise ist die Haftung der Gemeinden durch §§ 39, 24 Abs. 2 geregelt.

Zu Absatz 2.

Werden die festgesetzten Mengen unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umgelegt, so ist den Gemeinden eine Zusammenstellung der auf die einzelnen Bezirke des Gemeindebezirks umgelegten Mengen mitzuteilen.

Auf Ziffer 13 bis 17 der den Kommunalverbänden durch den Staatskommissar für Volksernährung zugegangenen „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte usw.“ wird verwiesen.

Zu § 24. Absatz 3.

Zur Vermeidung unberechtigter Härten gegen die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die an der mangelhaften Ablieferung keine Schuld trifft, sind die gekürzten Mengen in erster Linie auf diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche mit den ihnen zur Lieferung aufgegebenen Mengen (vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 23 Absatz 2) im Rückstande geblieben sind, verhältnismäßig zu verteilen. Eine abweichende Verteilung bedarf der Genehmigung des Landesgetreideamts.

Zu § 25. Absatz 1.

Die Einrichtung und Führung der „Wirtschaftskarte“ hat nach der durch Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 12. Juni 1917 — VI c 402 — den Kommunalverbänden mitgeteilten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte und Kontrolle des Verbrauchs“ zu erfolgen.

Zu Absatz 2.

Den Gemeinden darf der Kommunalverband die Führung von Wirtschaftskarten nur mit besonderer Genehmigung des Landesgetreideamts auferlegen.

Zu § 26.

Die Kommissionäre sind in ihrer Tätigkeit von den Kommunalverbänden dauernd und sorgfältig zu überwachen. Sie werden von der Reichsgetreidestelle angehalten werden, den Kommunalverbänden über ihre Tätigkeit in vorgeschriebener Form laufend Bericht zu erstatten. Sie können von den Kommunalverbänden angewiesen werden, auch den einzelnen Gemeinden zu berichten. Zu vergl. auch Ziffer 14 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

Zu § 27.

Nähere Anordnung erfolgt durch das Landesgetreideamt.

Zu § 28. Absatz 1.

Selbstlieferer können nur noch selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§ 32) sein. In allen, nicht als Selbstlieferer auftretenden Kommunalverbänden (selbstwirtschaftenden wie nicht-selbstwirtschaftenden) werden von der Reichsgetreidestelle Kommissionäre bestellt; der Kommunalverband hat das Vorschlagsrecht. Die Bestellung des Kommunalverbandes zum Kommissionär ist nicht mehr statthaft.

Zu Absatz 2.

Bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts (Absatz 1) haben die Kommunalverbände in erster Linie zur Schonung bestehender wirtschaftlicher Beziehungen auf Beteiligung des Getreidehandels (Händler wie Genossenschaften) Bedacht zu nehmen, der in ihrem Bezirke schon im Frieden tätig gewesen ist. Unter

lesterer Voraussetzung sind auch Händler usw. zu berücksichtigen, die außerhalb des Kommunalverbandes ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nicht als Kommissionär vorzuschlagen sind Mühlenbesitzer, Vereinigungen von solchen und deren Angestellte; dasselbe gilt von Händlervereinigungen, Genossenschaften usw., die sich bisher lediglich auf die Bestellung von Unterkommissionären, Agenten und dergleichen für den Verkauf und deren Überwachung beschränkt, also nicht selbst unmittelbar von den Erzeugern gekauft haben.

Auf die Vorschrift der beiden letzten Sätze, die eine Beteiligung der Kommunalverbände an der Kommissionsgebühr ohne die Genehmigung der Reichsgetreidestelle ausschließen, wird besonders verwiesen.

Zu Absatz 3.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 26.

Zu § 29.

Die von der Reichsgetreidestelle gewährte Vergütung enthält u. a. auch die Entschädigung für die durch die Wirtschaftskarte (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 25) entstehenden Unkosten.

Die für Bemessung der Vergütung maßgebenden Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt werden.

Zu § 30.

Fristen und Vordrucke gibt das Landesgetreideamt bekannt. Bis zu anderweiter Anordnung sind die laufenden Mehlanforderungen nach dem vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 10. November 1916 — R. M. 6676 — vorgeschriebenen Vordrucke A aufzustellen und spätestens 14 Tage vor Eintritt des Bedarfs bzw. vor Beginn der jeweiligen Versorgungsperiode dem Landesgetreideamt durch die höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

Zu § 31. Absatz 1.

Selbstwirtschaft kommt nur für die Bewirtschaftung des Brotgetreides (§ 2) in Frage. Selbstwirtschaft treiben können nur solche Kommunalverbände, deren Ernte nach den Erfahrungen der Erntejahre 1915 und 1916 zur Versorgung ihrer Bevölkerung voraussichtlich bis zum 15. Mai 1918 ausreicht.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 2. Juli 1917 VI^c 706 maßgebend.

Zu Absatz 2.

Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft trifft der Staatskommissar für Volksernährung. Sie wird den Kommunalverbänden durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden.

Zu Absatz 3.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung eines selbstwirtschaftenden Kommunalverbandes stehende Mehl dem Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen.

Zu Absatz 4.

Die von der Reichsgetreidestelle für den Abschluß von Verträgen mit den Mühlen aufgestellten Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt bekannt gegeben werden. Will ein Kommunalverband von diesen Grundsätzen abweichen, so hat er dazu vor Abschluß des Vertrags die Zustimmung der Reichsgetreidestelle bei dem Landesgetreideamt nachzusuchen. Die Beachtung dieser Vorschrift wird durch nachträgliche Einforderung der Mühlenverträge seitens des Landesgetreideamts nachgeprüft werden.

Zu Absatz 5.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach den in § 31 Absatz 1, § 34 und § 23 Absatz 1 bezeichneten Richtungen.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände ihre Ablieferungs-pflichten nach § 23 Absatz 1 rechtzeitig und vollständig erfüllen. Das Landesgetreideamt wird den höheren Verwaltungsbehörden die jeweils nach § 17 Absatz 1 Buchstabe e festgesetzten Mengen und Lieferungsfristen mitteilen. Über die Gesamtablieferungs-schuldigkeit und die tatsächlichen Ablieferungen der Kommunalverbände werden die höheren Verwaltungsbehörden nach Ziffer 17 Absatz 3 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte laufend unterrichtet.

Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Staatskommissar für Volksernährung zu richten.

Zu § 32. Absatz 1.

Kommunalverbände, denen das Recht zur Selbstwirtschaft mit Brotgetreide zuerkannt ist, sind befugt, die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung zu erwerben und an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. zu liefern (Selbstlieferung). Sie sind dabei an deren Geschäftsbedingungen gebunden. Die Selbstlieferung muß sich auf alle beschlagnahmten Früchte erstrecken; es ist nicht statthaft, sie z. B. nur auf Brotgetreide zu beschränken und für den Ankauf der anderen Früchte (Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte usw.) die Bestellung von Kommissionären durch die Reichsgetreidestelle zu beantragen.

Diejenigen Kommunalverbände, welchen auf Antrag die Selbstwirtschaft gestattet ist, sind gehalten, unverzüglich nach Empfang des genehmigenden Bescheides (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 31), wenn sie als Selbstlieferer auftreten wollen, dies der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung unmittelbar anzuzeigen. In der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, ob der Kommunalverband bereits eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle (Kreisformstelle) besitzt oder bis wann ihre Einrichtung bestimmt erfolgt sein wird, und ferner, welche Kommissionäre der Kommunalverband bestellt hat. Für die Auswahl der Kommissionäre gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 28 Absatz 2.

Ein Kommunalverband, der von der Befugnis zur Selbstlieferung Gebrauch macht, übernimmt damit das volle Risiko für die Ware gegenüber der Reichsgetreidestelle. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf der Früchte, sowie die Höhe der zulässigen Zuschläge werden durch besondere Verordnung (Höchstpreisverordnung) geregelt. Der selbstliefernde Kreis darf das wirtschaftliche Risiko nicht auf die Kommissionäre abwälzen.

Die für den Abschluß der Kommissionärverträge maßgebenden Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt. Ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle, die gegebenenfalls bei dem Landesgetreideamt nachzusehen ist, darf von diesen Grundsätzen nicht abgewichen werden. Das Landesgetreideamt wird die Beachtung dieser Vorschrift durch nachträgliche Einforderung der Kommissionärverträge der selbstliefernden Kommunalverbände nachprüfen.

Der Vordruck für die der Reichsgetreidestelle einzusenden Wochenübersichten über die eingekauften Mengen wird den selbstliefernden Kommunalverbänden unmittelbar von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung bekannt gegeben werden.

Zu Absatz 2.

Selbstliefernde Kommunalverbände dürfen von den an sie von der Reichsgetreidestelle gezahlten Zuschlägen nichts für sich zurückbehalten. Ihre eigene Entschädigung ist durch § 29 geregelt. Zu den Personen, an welche die Zuschläge unverfälscht zu verteilen sind, gehören die tatsächlich den Einkauf beim Landwirt besorgenden Kommissionäre, Unterkommissionäre usw. Auch die Gemeindevorsteher können hierzu gehören, soweit sie an dem Einkaufsgeschäft beteiligt werden. Für ihre Tätigkeit nach §§ 37, 38 dürfen in diesen die Gemeinden aus diesen Zuschlägen nicht entschädigt werden (vergl. § 41).

Auf die Vorschrift in Satz 2 wird besonders verwiesen.

Zu Absatz 3.

Die Anordnungen der Reichsgetreidestelle werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt übermittelt werden. Etwasigen Forderungen der Reichsgetreidestelle auf Lieferung von Brotgetreide aus den von einem selbstliefernden Kommunalverband für seinen eignen Selbstwirtschaftsbedarf erworbenen Vorräten hat der Kommunalverband unweigerlich nachzukommen.

Zu Absatz 4.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Erfüllung der den selbstliefernden Kommunalverbänden nach Absatz 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die Entscheidung über die Entziehung des Rechts der Selbstlieferung erfolgt durch das Direktorium der Reichsgetreidestelle. Sie wird den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt.

Zu § 33. Absatz 1.

Alle Kommunalverbände, welche nicht über genügende Brotgetreidevorräte zur Selbstwirtschaft (§ 31) verfügen oder freiwillig auf letztere verzichten, haben bis zum 15. Juli d. Js., selbstwirtschaftende Kommunalverbände, die nicht selbstliefern wollen, ebenso Kommunalverbände, deren Antrag auf Gestattung der Selbstwirtschaft abgelehnt worden ist, sofort nach Eingang der Entscheidung über den Selbstwirtschaftsantrag der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung unmittelbar mindestens zwei den Erfordernissen des § 28 entsprechende Kommissionäre zur Bestellung vorzuschlagen.

Zu Absatz 2.

In selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden, die nicht zugleich „Selbstlieferer“ sind, ist ausschließlich die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung zum Erwerb des Brotgetreides berechtigt, sie weist aus den für sie erworbenen Mengen dem Kommunalverband Getreide für seinen Selbstwirtschaftsbedarf bei ihren Kommissionären an.

Zu § 35.

Die Erfüllung der in § 35 der Reichsgetreidestelle auferlegten Verpflichtungen kann von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden nur nach Maßgabe der von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung dafür aufgestellten besonderen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

3. Aufgaben der Gemeinden.

Der Unterbau der Organisation für die Kriegswirtschaft mit Getreide usw. ist durch Eingliederung der Gemeinden (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 72) vervollständigt. Die Aufgaben, zu deren Lösung bisher die Kommunalverbände vielfach die Mitwirkung der Gemeinden schon in Anspruch genommen haben, sind jetzt den Gemeinden als gesetzliche Pflichten auferlegt. Die Kommunalverbände haben die Gemeinden auf diese Pflichten noch besonders hinzuweisen.

Zu § 36.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 21 und zu § 5 Absatz 2.

Zu § 37.

Aber die Anmeldung der nicht verwendeten ablieferungspflichtigen Saatgutmengen haben die Kommunalverbände nähere Bestimmungen zu treffen.

Zu § 38. Zu Absatz 2.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 26. — Die Führung von Wirtschaftskarten darf den Gemeinden nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts auferlegt werden. — Siehe auch Ziffer 17 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

Zu § 39.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 23. Werden die von der Reichsgetreidestelle jeweils zur Ablieferung ausgeschriebenen Mengen vom Kommunalverband ausnahmsweise nicht unmittelbar auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe umgelegt, so kann die Gemeinde die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe entweder nach Verhältnis von deren Gesamtablieferungsschuldigkeit, wie sie sich aus der „Gemeindeliste“ (Nr. 17 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte usw.) ergibt, oder auch in der Weise verteilen, daß zunächst diejenigen Betriebe, die in der Lage sind, früher zu dreschen und größere Mengen abzuliefern, in erster Linie oder ausschließlich zur Ablieferung herangezogen werden.

Zu § 40.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 24 finden sinngemäße Anwendung.

Zu § 41.

Es wird darauf verwiesen, daß die Gemeinde vom Kommunalverbande für ihre Tätigkeit zu entschädigen ist.

Zu § 42.

IV. Enteignung.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für einen Kommunalverband beantragt, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 46.

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pflegerischen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 79 Absatz 1 der Ziffer 3 bestraft.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

Zu § 48. Absatz 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Absatz 2.

Die Verpflichtung der Betriebe zur Ablieferung aller Erzeugnisse einschließlich der Abfälle gilt auch für den Fall der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger. Zuwiderhandlungen sind nach § 79 Absatz 1 Ziffer 11 strafbar.

Zu § 49.

Zu den von der Reichsgetreidestelle beauftragten Personen gehören insbesondere auch die von der Geschäftsabteilung angestellten Überwachungsbeamten. Sie sind mit einem besonderen Ausweis versehen.

Zu § 51.

Die genaue Beachtung der Vorschrift in § 51 wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Danach ist den Kommunalverbänden künftig die Herstellung von Grieß nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 52.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Löhne oder Vergütungen festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 53.

Auf die durch den Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 — VI a 1448 — mitgeteilten Richtlinien und das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts, betreffend die Tauschmüllerei, vom 24. Mai 1917 — R. M. 2078 — wird verwiesen.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915 (R.G.Bl. S. 35), 28. Juni 1915 (R.G.Bl. S. 363) und 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613, 782) erlassenen Anordnungen über die Verbrauchsregelung wird auf § 74 verwiesen.

Zu § 57.

Als Konditionen im Sinne der Reichsgetreideordnung gelten nicht Reks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 17 1c das Mehl geliefert erhalten.

Zu § 58.

Zu Buchstabe a.

Die Festsetzung von Höchstpreisen hat, soweit noch nicht geschehen, sofort zu erfolgen.

Zu Buchstabe b.

Hinsichtlich der Ausnahmen gilt das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts vom 4. September 1915 — R. M. 4927 —.

Zu Buchstabe c.

Die Zuteilung von Mehl an die Bäcker, Händler usw. darf nur durch eine behördliche oder wenigstens unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des Kommunalverbandes tätige Verteilungsstelle erfolgen, und zwar nur nach Verhältnis des tatsächlichen Verbrauchs, der durch vorherige Ablieferung der eingelösten Brotkartenabschnitte bzw. Brotmarken und durch die gemäß Ziffer 24 der Anweisung zur Führung der Wirtschaftskarte usw. einzureichende wöchentliche Mehlverbrauchs-anweisung zu belegen ist. Eine direkte Mehlezuteilung durch die Mühlen ohne entsprechende Anweisung der Mehlverteilungsstelle ist untersagt und nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 1 Ziffer 11 strafbar. Die Leitung der Mehlverteilungsstelle darf weder einer vom Kommunalverband beschäftigten Mühle, noch einem Kommissionär übertragen werden.

Zu Buchstabe d.

Die Ausgabe von sog. Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Brot und Mehl darf an Versorgungsberechtigte nur gegen Brotkarte (auch Reichsreisebrotmarken) abgegeben werden. Dies gilt auch für Gasthäuser, Speisewirtschaften und dergl. Wegen Führung einer Brotkartenliste durch die Gemeinden und einer Mehlverbrauchsliste durch den Kommunalverband wird auf Ziffer 23 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen.

Bei Einreichung der durch Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 10. November 1916 — R. M. 6676 — vorgeschriebenen monatlichen Mehlanforderungen seitens der nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbände und der Mehlverbrauchsanzeigen seitens der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände ist zugleich der Gesamt-Mehlverbrauch anzuzeigen, wie er sich für den vorletzten Versorgungszeitraum (vier Wochen) aus der Mehlverbrauchsliste ergibt.

Zu Buchstabe e.

Auf das Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 18. März 1916 — R. M. 1980 — wird verwiesen. Die darin vorgeschriebene Anordnung wegen Überwachung des Auslandsmehls ist sinngemäß auf ausländisches Getreide auszudehnen und nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr mit Auslandsmehl vom 13. März 1917 (R. G. Bl. S. 229, 252) zu ergänzen bzw. abzuändern.

Ein Muster zu einer solchen Anordnung ist als Anlage II beigelegt.

Anlage II.

Zu § 59.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörde der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll, andererseits aber bei der Abgabe des Mehls die Selbstkosten, also Einstandspreis und alle Nebenkosten (Sackleihgeld, Lagerkosten, Zinsen, allgemeine Geschäftsumkosten der Mehlverteilungsstelle usw.) gedeckt werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß zu große Ungleichmäßigkeiten der Mehl- und Brotpreise in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes vermieden werden.

Zu § 60.

Zu Buchstabe a.

Die den Kommunalverbänden neu verliehene Befugnis soll sie u. a. in den Stand setzen, solche Bäckereien auszuscheiden, deren Betrieb wegen des Fehlens geeigneten Backpersonals oder ausreichendem Heizmaterials nur mangelhaft oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten fortgeführt werden kann. Insbesondere werden die Stadtkreise die Fragen zweckmäßiger Gestaltung des Bäckereibetriebs sorgfältig zu prüfen haben. In geeigneten Fällen werden Bäckereien, die ihren Backbetrieb einstellen müssen, am Brotverkauf zu beteiligen sein.

Zu § 61.

Nähere Anweisung über den von den Kommunalverbänden zu bewirkenden Ausgleich mit den ihnen von der Reichsgetreidestelle überwiesenen oder im Falle der Selbstlieferung (§ 32) belassenen Vorräten an Futtergetreide wird den Kommunalverbänden durch das Landesamt für Futtermittel zugehen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

Zu § 62.

Auf Grund des § 65 wird hiermit vorgeschrieben, daß sämtliche Kommunalverbände eine Anordnung zu erlassen haben, wonach das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide nur solchen landwirtschaftlichen Betrieben zugestanden wird, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1918 ausreichen. Hiernach sind für das Erntejahr 1917 nur noch „Vollselbstversorger“, nicht mehr sogenannte „Teilselbstversorger“ zuzulassen. Ein landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, dessen selbstgebautes Brotgetreide im Erntejahr 1917 nicht zur Ernährung aller zum Betriebe gehörigen Selbstversorger hinreicht, darf soviel Wirtschaftsangehörige usw. (s. § 7 Absatz 2) als Vollselbstversorger anmelden, wie er mit seinem Brotgetreide bis zum 15. September 1918 ernähren kann. Die übrigen Angehörigen der Wirtschaft sind als versorgungsberechtigte Personen anzumelden und vom Kommunalverband vom Beginn des neuen Erntejahres ab mit Brotarten zu versehen.

Der Einkauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und ebenso die Überlassung von Brotgetreide an einen solchen durch den Kommunalverband zu dem Zweck, die Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfang zu ermöglichen, ist untersagt.

Von der Voraussetzung, daß der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer bisher gewohnt war, sein Brot selbst zu backen, darf das Recht der Selbstversorgung nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts abhängig gemacht werden.

Wegen der von den Gemeinden zu führenden Selbstversorgerliste wird auf Ziffer 6 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftisliste verwiesen.

Zu § 63.

Wegen der Ausstellung von Mehl- und Schrotkarten für die Selbstversorger, wegen der Art der Verdoendung dieser Karten und wegen der von den Selbstversorgermühlen zu führenden Mahlbücher ist in der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte unter Abschnitt II „Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstversorger, Ziffer 18—22“ das Nähere vorgeschrieben.

Zu Buchstabe a.

Die hier vorgesehene Erlaubnis, Früchte in eigenen oder fremden Betrieben gegen Mahlkarten verarbeiten zu lassen, entfällt ohne weiteres in den Fällen, in welchen ein Betrieb aus polizeilichen Gründen geschlossen ist. Das gilt insbesondere von dem Verbot der Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide für Speise- und Futterzwecke.

Ein Muster zu einer von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnung ist dieser Ausführungsanweisung als Anlage III beigelegt.

Im übrigen müssen — unabhängig von den durch Überwachungsbeamte der Reichsgetreidestelle erfolgenden Revisionen (zu vergl. Runderlaß des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März d. Js. — VI a 1448 —) die Selbstversorger in bezug auf vorzeitigen oder unzulässigen Verbrauch und Verfütterung, sowie die Selbstversorgermühlen und sonstigen für Selbstversorger arbeitenden Betriebe durch regelmäßige Nachprüfungen überwacht werden. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Werden zu den Revisionen Gendarmen und sonstige Polizeibeamte herangezogen, so sind sie vorher durch einen geeigneten Sachverständigen genau zu unterrichten. Daneben ist, soweit möglich, von den Kommunalverbänden ein besonderer, über die nötigen Sachkenntnisse verfügender Kontrollbeamter anzustellen.

Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger und Selbstversorgermühlen usw. (§ 60 Absatz 2) wird verwiesen.

Anlage III.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

Zu § 64.

Die Ausschüsse werden von den Kreisauschüssen in den Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 66) vom Gemeindevorstand gewählt.

Zu § 65. Zu Absatz 1.

Die Beaufsichtigung der Geschäftsbetriebe der Kommunalverbände erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Diese kann die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirks treffen. Dem Staatskommissar für Volksernährung bleibt vorbehalten, allgemeine Anweisungen über die Art der Ausübung der Aufsicht zu erlassen.

Zu Absatz 2.

Auf die hier begründete Verpflichtung gegenüber der Reichsgetreidestelle werden die Kommunalverbände besonders hingewiesen.

Zu Absatz 3.

Besonders geregelt ist die Brotversorgung im Reiseverkehr, für Militärurlauber, Auslandsfremde und Winenschiffer. (Auf die Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts vom 16. Juni 1917 R. M. 2467 und Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 13. Juni 1917 VI a 3181 wird verwiesen.)

Zu § 66.

Unterschiedlichkeiten in der Verbrauchsregelung innerhalb eines Kommunalverbandes sind, nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 65 Absatz 1).

Zu § 67.

Anordnungen im Sinne der §§ 57—64 und 66 erläßt der Kreisauschuß, in den Stadtkreisen und in den Gemeinden (vergl. § 66) der Gemeindevorstand.

VII. Ausführungsvorschriften.

Zu § 69. Absatz 1.

Zuständig für die Schließung des Betriebes ist die Ortspolizeibehörde. An Stelle der Schließung des Betriebes kann auch die Entziehung der Befugnis zur Verarbeitung von Früchten verfügt werden.

Zu Absatz 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Die Voraussetzungen, unter denen die Entziehung erfolgen kann, sind wesentlich erweitert. Beim Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Befugnis ausdrücklich Gebrauch zu machen.

Auf den Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 — VI a 1448 — und die beigegebenen Richtlinien wird verwiesen.

Zu § 70. Absatz 1.

Zur Sicherung hinterzogener Vorräte haben die Kommunalverbände die Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, durch mündliche Erklärung gegenüber den Besitzern solche Vorräte für den Kommunalverband vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede (sachliche und räumliche) Veränderung an den betr. Vorräten zu verbieten. Die Verletzung dieses Verbotes ist nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 strafbar.

Zu § 71. Absatz 2.

Vermittlungsstelle im Sinne des Absatzes 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin, Kurfürstendamm 239.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preussischen Staatsgebiets.

Insbondere liegt ihm ob:

a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preussischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,

b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Früchten bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,

c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden.

d) die Vorprüfung der Anträge nach § 31 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,

e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 1),

f) der Erlass allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 65). Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei Ausübung der ihnen zu § 65 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der von den höheren Verwaltungsbehörden und Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 72. Absatz 1.

Aber die Kommunalverbände ist in den Ausführungsvorschriften zu § 1 Bestimmung getroffen. Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden, sowie die selbständigen Gutsbezirke im Sinne der geltenden Städte- und Landgemeindeordnungen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgetreideordnung und dieser Ausführungsanweisung ist der Regierungspräsident, für die zu ihrem Amtsbezirk gehörenden Kommunalverbände die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Zu Absatz 2.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 1. Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

VIII. Übergangsvorschriften.

Zu § 75.

Die Bekanntgabe der Bordrucke erfolgt durch das Landesgetreideamt. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Anzuzeigen sind auch die im Eigentum der Kommunalverbände stehenden Vorräte. Sie sind ebenfalls der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen (§ 77 Absatz 3).

Zu § 78.

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

Zu Absatz 2.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Berlin, den 7. Juli 1917.

Der Minister
für Handel und
Gewerbe.

Sybow.

Der Minister
für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Fehr. von Schorlemer.

Der
Finanz-Minister.

Lenze.

Der Minister
des Innern.

von Loebell.

Satzungen des Versorgungsverbandes

§ 1.

Der Landkreis und der Stadtkreis schließen sich vorbehaltlich der Bestimmung nach § 72 der Reichsgetreideordnung für das Erntejahr 1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.D.) zu einem Kommunalverband im Sinne der R.G.D. zusammen. Die Staatsaufsicht führt der Regierungspräsident in

§ 2.

Der Kommunalverband führt den Namen „Versorgungsverband (V.V.)“.
Sein Sitz ist

§ 3.

Zweck des Zusammenschlusses ist die Durchführung der gemeinsamen Selbstwirtschaft gemäß § 31 R.G.D., sowie die einheitliche Erfüllung aller Aufgaben, die nach der R.G.D. einem Kommunalverband obliegen.

Der Kommunalverband übernimmt auch die Selbstlieferung im Sinne des § 82 R.G.D. für alle nach der R.G.D. beschlagnahmten Früchte.*)

§ 4.

Die Geschäfte des V.V. führt ein gemeinsamer Getreideausschuß (G.A.). Dieser setzt sich zusammen aus dem Landrat des Kreises als Vorsitzendem und 12 Mitgliedern, von denen der Stadtkreis und der Landkreis je die Hälfte wählen. Unter den vom Stadtkreis gewählten Mitgliedern sollen sich der zuständige Ernährungsdezernent, zwei Vertreter der städtischen Körperschaften (Magistrat, Stadtberordneten-Versammlung), ein Vertreter des Handels und zwei Vertreter der Verbraucher befinden. Unter den von dem Landkreis gewählten Mitgliedern sollen sich der Leiter der Unterverteilungsstelle des Landkreises, zwei Vertreter des Großgrundbesitzes, zwei Vertreter des kleineren Grundbesitzes und ein Vertreter des Handels befinden. Der Vorsitzende wird an erster Stelle durch den zuständigen Ernährungsdezernenten des Stadtkreises, an zweiter Stelle durch den Leiter der Unterverteilungsstelle des Landkreises vertreten.

§ 5.

Der G.A. ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung das vom Getreideausschuß beauftragte Mitglied.

Nach außen wird der Kommunalverband und der Getreideausschuß vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen in § 4 bestimmten Stellvertreter.

§ 6.

Der G.A. hat für die Führung von Wirtschaftskarten nach § 25 R.G.D. und nach der gedruckten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte und Kontrolle des Verbrauchs“ Sorge zu tragen.

§ 7.

Der G.A. hat den Verkauf der für den Kommunalverband beschlagnahmten Früchte zu regeln sowie für die rechtzeitige und die vollständige Abführung aller gemäß § 23 R.G.D. abzuliefernden

*) Anmerkung: Dieser Satz fällt weg, falls der Kommunalverband von der Selbstlieferung absteht.

insbesondere der gemäß § 17 Absatz 1 e a. a. O. festgesetzten Mengen an die Reichsgetreidestelle innerhalb der von dieser bestimmten Fristen zu sorgen.*)

Bei dem Auktionsverkauf der Früchte hat er die Händler (Genossenschaften), die im B.B. schon im Frieden tätig waren, möglichst als Kommissionäre zu beteiligen (§ 28 Absatz 2 R.G.O.). Die Rechte und Pflichten der Kommissionäre sind durch schriftlichen Vertrag festzulegen, der nach den von der R.G. aufgestellten Grundsätzen abzuschließen ist (§ 32 Absatz 1 R.G.O.).*)

Der G.A. hat die zweckmäßige Lagerung und vorschriftsmäßige Vermahlung der für den Selbstwirtschaftsbedarf des Kommunalverbandes bestimmten Brotgetreidemengen (§ 32 Absatz 1, § 33 Absatz 2 R.G.O.) durch Abschluß schriftlicher Verträge mit den Mühlen oder Lagerhaltern sicherzustellen. Bei Abfassung der Mühlenverträge sind die von der Reichsgetreidestelle dafür aufgestellten Grundsätze (§ 31 Absatz 4 R.G.O.) zu beachten. Im übrigen ist der G.A. in bezug auf die Verarbeitung von Brotgetreide an die Vorschriften des § 31 Absatz 3, § 51 R.G.O. gebunden und für deren genaue Befolgung verantwortlich.

§ 8.

Der G.A. weist von dem für die Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes hergestellten Mehl jedem der beteiligten Kreise die ihm nach dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Bedarfsanteil zustehende Menge rechtzeitig an. Die Unterverteilung liegt jedem Kreise für sich ob.

§ 9.

Von der auf den Kommunalverband entfallenden Kleie erhält der Landkreis %, der Stadtkreis %.

Der G.A. überweist jedem Kreise die ihm zustehende Kleiemenge. Die Unterverteilung liegt jedem Kreise für sich ob.

§ 10.

Der G.A. hat für eine möglichst einheitliche Verbrauchsregelung (§§ 58 ff. R.G.O.) einschließlich der Festsetzung der Mehl- und Brotpreise sowie für eine gleichmäßige Überwachung der Selbstversorger (§ 63 R.G.O.) innerhalb des B.B. unter Beachtung der in Abschnitt II und III der „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte“ gegebenen Vorschriften Sorge zu tragen.

§ 11.

Die Kosten der Verwaltung des B.B. tragen die beteiligten Kreise nach dem Verhältnis ihrer Bedarfsanteile.

Der B.B. kann für die Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere zur Bezahlung des für die Selbstwirtschaft bestimmten Brotgetreides von den beiden Kreisen die Zahlung von Beiträgen (Vorschüssen) im Verhältnis der Bedarfsanteile der beiden Kreise verlangen.

§ 12.

Der G.A. hat monatlich jedem Kreise Abrechnung über seine Einnahmen und Ausgaben zu erteilen. Die Bilanz wird zum 15. August 1918 oder zum Tage der Auflösung des B.B., falls diese früher erfolgt, gezogen.

Etwaige Überschüsse werden unter die beteiligten Kreise nach dem Verhältnis ihrer Bedarfsanteile verteilt.

§ 13.

Der B.B. ist unkündbar für die Zeit bis 15. September 1918 gebildet. Er wird schon vorher aufgelöst, falls dem Kommunalverband das Recht der Selbstwirtschaft entzogen wird (§ 31 Abs. 5 R.G.O.).

*) Anmerkung: Absatz 1 und 2 findet nur Anwendung, wenn der Kommunalverband „Selbstlieferer“ gemäß § 22 R.G.O. ist. Ist dies nicht der Fall, so fallen Absatz 1 und 2 fort und an ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der G.A. hat nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle die Ablieferung der beschlagnahmten Früchte zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidestelle zu beaufsichtigen und die Kommissionäre beim Erwerb der Früchte zu unterstützen.“

§ 14.

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Kreisen aus dem Verbandsverhältnis werden unter Ausschluß des Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Kreis ernimmt einen Schiedsrichter, den Obmann bezeichnet der Regierungspräsident in

Als Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder oder frühere Mitglieder des G.A. gewählt werden.
. den 1917. den 1917.

Der Kreisauschuß.
(Siegel, Unterschriften.)

Der Magistrat.
(Siegel, Unterschriften.)

Anlage II.

Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und -mehl.

Auf Grund der §§ 58 und 78, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — R.G.Bl. S. 507 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — R.G.Bl. S. 229/252 — wird für den Land-(Stadt-)Kreis unter Aufhebung der Anordnung vom — Kreis-(Stadt-)Blatt Seite — . . . folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kreisauschuß (dem Magistrat) der Polizeiverwaltung in die vorhandenen Mengen bis zum, und, soweit er den Gewahrsam nach dem erlangt, binnen drei Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreisauschuß (dem Magistrat) der Polizeiverwaltung in binnen drei Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (R.G.Bl. S. 569)

an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

4. März 1916 (R.G.Bl. S. 147).

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Landratsamt (dem Magistrat), der Polizeiverwaltung in einzureichen.
4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbrieife oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Kommunalverband (Kreisauschuß, Magistrat) die Überlassung des angezeigten Getreides oder Mehls verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — R.G.Bl. S. 229 — Anwendung.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Land-(Stadt-)Kreis eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Landratsamt (dem Magistrat), der Polizeiverwaltung in wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel ob die Empfänger im Kommunalverband (Land-(Stadt-)Kreise) wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Backtrüben vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.

Über das Auslandsgetreide und Mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (erforderlichenfalls unter Benutzung vorgeschriebener Vordrucke) an das Landratsamt (den Magistrat, die Polizeiverwaltung) in abzugeben.

§ 7.

Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verbäcken werden.

§ 8.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Mehl der in § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

den

1917.

Der Kreisauschuß (Magistrat).

Anordnung, betreffend Verbrauch- und Mahlvorschriften für Selbstversorger.

Auf Grund der §§ 7, 48, 62, 63, 69, 79, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu, für den Bezirk des Kommunalverbandes folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 7 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebs ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Pacht ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter der Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Ziiranstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum dem Gemeindevorsteher anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Roggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. September 1918 ausreicht. Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den vom Bundesrat gemäß § 7 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. September 1918 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können.

§ 3.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Gemeindevorsteher nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindevorstand anzumelden; der Gemeindevorsteher hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Abänderung ist dem Kommunalverbande mitzuteilen.

§ 5.

In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Anordnung vom versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden.

§ 6.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorsteher abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1918 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehilvergorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat (Gemeindevorstand)* entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R.G.B. S. 507) unzuverlässig erweisen, oder
- d) ihre Pflicht zur Auskunfterteilung nach § 25 Absatz 3 a. a. O. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgungsrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats (Gemeindevorstandes)* ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahrs nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satze für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen in eigenem oder fremdem Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnischeins (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10.

Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt durch den Gemeindevorsteher (Ortspolizeibehörde, Kommunalverband). Die ausstellende Behörde ist verpflichtet, bei der Ausstellung die Personenanzahl an der Hand der Selbstversorgerliste zu prüfen und dabei festzustellen, ob inzwischen Ab- oder Zugänge erfolgt sind (§§ 4 und 6).

Die ausstellende Behörde ist ferner verpflichtet, sofort bei der Ausstellung den Tag der Ausstellung und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Früchte in die Selbstversorgerliste ein-

*) Ann. In Stabsstreifen.

zutragen. Führt sie die Selbstverforgerliste nicht selbst, so ist dem Gemeindevorsteher von der Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten sofort Mitteilung zu machen.

§ 11.

Der Selbstverforger ist nur berechtigt, bei demjenigen Betrieb (Mühle usw.) die ihm belassenen Früchte mahlen, schroten oder sonst verarbeiten zu lassen, dem er durch den Kommunalverband zugewiesen ist und dessen Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 12.

Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstverforger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstverforger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 13.

Mahl- und Schrotkarten dürfen nur für solche Mengen ausgestellt werden, daß der jeweilige Gesamtvorrat des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers an Mehl, Schrot, Grieß usw. seinen Selbstverforgerbedarf für höchstens zwei Monate erreicht.

§ 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstverforger die Säcke mit dem vorgeschriebenen Anhängezettel zu versehen, aus dem sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstverforgers ergeben. Der Anhängezettel hat an dem Sack zu verbleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Bei Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse sind die Säcke wieder mit dem Anhängezettel zu versehen, nachdem dieser von dem verarbeitenden Betriebe ordnungsmäßig ausgefüllt ist.

§ 15.

Der Selbstverforger hat dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten die Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben. Ohne Mahl- oder Schrotkarte darf ein Betrieb Früchte von Selbstverforgern nicht annehmen. Der Betriebsleiter hat sofort nach Empfang der Früchte auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotkarte den von ihm festgestellten Sackinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Flocken usw. sowie an Kleie einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betrieb, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 16) übertragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstverforger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 16.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahlbuchs nach dem vorgeschriebenen Muster verpflichtet. In das Mahlbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen, sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß der Überbringer der Früchte und der Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahlbuch als richtig bescheinigt.

Eine Durchsicht des Mahlbuchs ist dem Kommunalverband am Ende eines jeden Monats von dem Betrieb einzureichen.

§ 17.

Die Betriebe sind zur reiflosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Selbstverforger verpflichtet.

§ 18.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teils der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmengen von Erzeugnissen erübrigt (Schwunderparnisse).

§ 19.

Fertige Erzeugnisse an Mehl usw. dürfen von einem Betriebe gegen unverarbeitungte Früchte der Selbstversorger nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb dazu die besondere Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat.

Die Ersparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge (Verlustprozente) durch Mehr- ausbente erzielt werden, sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm (unentgeltlich) zur Verfügung zu stellen.

§ 20.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden.

§ 21.

Früchte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen dieser Anordnung zu verwenden sucht, sowie alle Erzeugnisse, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgetreidestelle oder des von ihr bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen. Die mit einem Ausweis versehenen Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle sind berechtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde zulässig. Aber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 22.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R.G.B. S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 21 für verfallen erklärt sind.

§ 23.

Ist eine der im § 21 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 24.

Diese Anordnung tritt am in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung, betreffend
vom außer Kraft.